

# POLYAKTIV

Mitteilungsblatt des Vereins zur Förderung der Polytechnischen Lehrgänge

2.Jg. / September 1996, Nr 4

## Wer Zweifel hat, möge kommen und sehen!

*Bis Ende September läuft die Begutachtung eines Gesetzespakets. Die Reform des Polytechnischen Lehrgangs (PL) ist ein wesentlicher Bestandteil davon. Die Regelungsvorschläge zum PL und ihre Erläuterungen widersprechen jenem Reformprojekt (vor allem dem verbreitet praktizierten Modell PL 2000), das von zwei Regierungserklärungen angesprochen ist, das grundsätzlich und praktisch nach jahrelanger Erprobung abgeklärt ist. Der Entwurf führt drüber. Das Gesetz ist noch nicht beschlossen, der Schaden ist bereits jetzt groß.*

### Diagnose zum alten PL:

*„... schulstrukturell benachteiligend ...“*

Da das Problem oft sehr verwirrend dargestellt wird, und eine distanzierte Betrachtung guttut, zitiere ich eine Analyse zum österreichischen Schulwesen, die von zwei Schulwissenschaftlern im Auftrag der Vereinigung österreichischer Industrieller 1992 angefertigt wurde. Dabei geht es noch um den „alten“ Polytechnischen Lehrgang und seine Stellung im Schulwesen.

*Schulstrukturell ist der Polytechnische Lehrgang eine Schule der Sekundarstufe II, weil SchülerInnen in ihn eintreten, die altersmäßig auch in Sekundarstufe II-Schulen (AHS Oberstufe, BHS oder BMS) gehen könnten. Andererseits bietet er aber einen Abschluß der Grundbildung im Rahmen der Schulpflicht und erfüllt damit eine Aufgabe, die üblicherweise der Sekundarstufe I zugeschrieben wird. Insofern ist der Polytechnische Lehrgang eine „benachteiligende Anomalie“ im Schulsystem, die den Bildungsweg seiner*

*Besucher im Vergleich zu äquivalenten Bildungswegen in anderen Schultypen verlängert. Daraus kann abgeleitet werden, daß dieser Schultyp in der Regel nicht gewählt, sondern zugewiesen wird. (Fußnote: Dies gilt wieder unter der an anderer Stelle begründeten Annahme, daß in der Regel die formale Höhe eines Abschlusses ein bedeutend stärkeres Wahlmotiv ist als irgendwelche inhaltliche Qualitäten dieses Abschlusses.*

*Lehrerinnen und Lehrer des Polytechnischen Lehrgangs werden unter diesen Bedingungen - auch wenn sie noch so gute Arbeit leisten - benachteiligt bleiben, weil sie keine geschätzten formalen Berechtigungen zu vergeben haben.“*

Aus Posch/Altrichter, Bildung in Österreich, Österreichischer Studienverlag 1992, Seite 102f, Hervorhebungen von mir.

Bemerkenswert an dieser Analyse erscheint mir das Aufzeigen

◆ der benachteiligenden Wirkung der Regelungen für Schülerinnen und Schüler,  
◆ des Zusammenhangs zwischen formaler Höhe von Abschlüssen und Schulwahl (die Umgehung, die Abstimmung mit den Füßen ist hausgemacht, bzw. von den Gesetzen gelenkt),

◆ der Benachteiligung auch der Lehrerinnen und Lehrer durch derartige Schulstrukturen.

### Pflichtschulen - Opfer der Schulgesetze bzw. der Legistik?

Als Pädagoge, aber auch als Staatsbürger überläuft mich ein Schauer des Schreckens bei obiger Formulierung:

*„... in der Regel nicht gewählt, sondern*

*zugewiesen ...“.* (Ein ähnlicher Befund wird auch anderen Pflichtschulen ausgestellt.) Wollen wir eine Zwangspädagogik? Dürfen Pflichtschulen am Ende des Zwanzigsten Jahrhunderts so (schulrechtlich) konstruiert sein, daß ein Zwangs- oder Restcharakter dominant wird? Ghettopolitik im Schulwesen? Wer will das? Wem nützt das? Wer verantwortet das? Eigentlich unfassbar.

Der Ausweg kann nur sein, auch die Pflichtschulen konkurrenzfähig, anziehend, attraktiv zu machen, anstatt ihnen per Gesetz Konkurrenz Nachteile aufzubrummen. (Attraktive Pflichtschulen sind auch leichter im Verbund mit reinen Angebotsschulen zu führen, falls dies einmal generell zulässig wird.) Die Novelle aus dem Jahr 1994 zum Schulorganisationsgesetz bekräftigt, was auch schon zur Durchlässigkeit (§3) und zur allgemeinen Zugänglichkeit der Schulen (§4) sinngemäß früher als Norm galt: Schlechterstellung der Pflichtschulen hinsichtlich der Bildungshöhe ist nicht rechtens! Allein - die Durchsetzung dieser Grundsätze scheint auf hinhaltenden Widerstand zu stoßen. Wird da immer wieder Interventionen nachgegeben, weil bestimmte Lobbies von der Benachteiligung bestimmter Gruppen profitieren? Ist es Ordnungsdenken des Zuschnitts: Jedem Stand seine (Vor)rechte bzw. seine Schule, von manchen Schulen soll der Weg nach oben eben schwerer sein, bei eurer Herkunft müßt ihr euch eben doppelt anstrengen?

### Konstruktionselemente des PL 2000

Die Hauptaufgabe des neuen PL ist, aufbauend auf den Hauptschulabschluß, als

Fortsetzung auf Seite 7

Mit dem P.S.K.Gehaltskonto sparen Sie Zeit und Geld. Testen Sie jetzt das P.S.K.Gehaltskonto gratis und überzeugen Sie sich von den vielen Vorteilen, die es Ihnen bietet. Mehr darüber in Ihrer Post, P.S.K.Bank-Zweigstelle oder am P.S.K.Service-Telefon.

P.S.K.Service-Telefon  
0660/6600

Einfach. Clever.

P.S.K.



Mein P.S.K.Gehaltskonto kostet nix  
und kostet nix und kostet nix...

## Impressum



Mitteilungsblatt des Vereins zur Förderung der Polytechnischen Lehrgänge. Erscheint viermal jährlich.

**Offenlegung nach § 25 des Mediengesetzes:**  
Grundlegende Richtung: Fachliche Information organisatorische Mitteilungen, Vereinsinterna.

**Medieninhaber und Herausgeber:** Verein zur Förderung der Polytechnischen Lehrgänge, Sitz des Vorstandes in Pürstlmoos 102, 5571 Mariapfarr. **Redaktionsteam:** Dir. Josef Gibala, PL Gänserndorf, 2230 Gänserndorf, Eichamtstraße 4, Telefon: 02282/2582, Dir. Werner Krammer, PL Leoben, 8700 Leoben, Brauhausgasse 7, Telefon: 03842/22286, LPL. Wolfgang Magnet, PL Wolfsberg, 9400 Wolfsberg, Telefon: 04352/2666, Dir. Karl Pöttler, PL Eisenerz, 8790 Eisenerz, Schulstraße 3, Telefon: 03848/2252, OLPL. Rudolf Rettenbacher, PL Kapfenberg, 8605 Kapfenberg, Wienerstraße 23, Telefon: 03862/24297.

**Vorstand:** OLPL. Ing. Peter Jäger, 5580 PL Tamsweg/Salzburg, Dir. Karl Pöttler, 8790 PL Eisenerz/Steiermark, Dir. Herbert Mattersberger, 6020 PL Innsbruck/Tirol, Dir. Josef Gibala, 2230 PL Gänserndorf/Niederösterreich, Dir. Lothar Stelzer, 9330 PL Althofen/Kärnten, LPL. Mirjam Domig, 6900 PL Bregenz/Vorarlberg, Dir. Lothar Grubich, 4320 PL Perg/Oberösterreich, Dir. Lukas Riener, 1230 Wien/Wien, Dir. Otmar Sattler, 7000 PL Eisenstadt/Burgenland. **Stellvertretende Ländervertreter:** Dir. Gerhard Ankerl Burgenland, LPL Wolfgang Magnet Kärnten, Dir. Dipl. Ing. Friederike Baumgartner Niederösterreich, Dir. Franz Haider Oberösterreich, Dir. Werner Krammer Steiermark, BSI Fritz Mattweber Vorarlberg, BSI Walter Maitz Wien, Dir. Josef Feiner Tirol, Dir. Hannes Wartbichler, Salzburg.

**Lektorat:** Dir. Walther Groß und OLPL Kuni-gunde Liebminger PL Kapfenberg

**Kontrolle:** Dir. Veit Österreicher und Dir. Ludwig Gishamer

**Satz & DTP:** OLPL Rudolf Rettenbacher Steiermark, Tel.: 03862/54095, Fax.: 03862/53431.

**Druck:** CD-Compact Druck, Erzherzog-Johann-Gasse 10, A-8600 Bruck a. d. Mur, Tel.: 03862/57018, Fax.: 03862/57018 - 4

Preis des Einzelheftes ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Es wird gebeten, Beiträge mit Manuskript und auf Diskette (MS-DOS) an das Redaktionsteam einzureichen. Bevorzugtes Dateiformat: MS-WINDOW 6.0 (unformatierte Texte). **Abgedruckte Beiträge geben die Meinung der Verfasser wieder. Sie muß sich nicht mit der des Vereines decken.**

## Nächste Ausgabe

Im Dezember 1996  
Redaktionsschluß:  
15. Oktober 1996  
DVR 0832308

## Wort des Obmannes:

# 5 vor 12

*Nachdem der Gesetzesentwurf für den NEUEN PL in Begutachtung gegangen ist, hat es wohl auch all jene wachgerüttelt, die geglaubt haben, man wird uns das geben, was wir unbedingt brauchen und wofür wir die letzten Schulversuchsjahre hart gearbeitet haben. Die legislative Umsetzung der PL-Reform ist aber - kurz und bündig gesagt - „in die Hose gegangen“.*

Die Chance der Aufwertung des PL wurde glatt unterlaufen. Die PL-Schüler will man scheinbar weiter diskriminieren, die PL-Lehrer kommen auch nicht besser weg.

Wir meinen aber, daß die Arbeit aller Beteiligten am Schulversuch nicht zunichte gemacht werden darf; der Einsatz der an den Versuchsschulen unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen, der weit über das übliche Arbeitsmaß hinausreichte und auch menschlich teilweise bis an die Schmerzgrenze ging, die unermüdliche Schaffenskraft der Mitglieder der einzelnen Arbeitsgruppen, die trotz Rückschläge immer wieder versucht haben, das Beste aus der Situation zu machen, um dem PL die Stellung zu geben, die er verdient.

Nach all dieser Arbeit, welche uns auch gezeigt hat, daß es so viele Chancen und Freuden in der reformierten Schulform geben könnte, gibt es kein Zurück mehr!

Zwar wird die Schulversuchsarbeit positiv hingestellt und als Chancenverbesserung für unsere Schüler dargestellt, in der legislativen Umsetzung finden die Ergebnisse und die Erkenntnisse dieser wertvollen Arbeit aber keinerlei Niederschlag!

Man findet einfach keine Worte, ja es klingt beleidigend, wenn im Gesetzestext steht: Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen im Bereich der Berufsgrundbildung müßten noch die Lehramtsprüfung an der Berufspädagogischen Akademie machen. Die Fortbildungsbereitschaft der PL-Lehrerinnen und PL-Lehrer ist bekannterweise ohnehin sehr hoch, trotzdem gibt es Grenzen! Haben wir nicht schon genug Lehrämter? Wie steht es mit den erfolgserprobten Modulen, die in den einzelnen Bundesländern bereits gegriffen haben? Vieles wird einfach negiert oder schlichtweg ignoriert.

Die Annahme, man könnte den NEUEN

PL auch kostenneutral ins Regelschulwesen überführen, läßt eigentlich nur eine „Schrunpfversion“ des NEUEN PL zu. An anderen Schultypen werden für Integration, sonderpädagogische Betreuung und dgl. gern Stundenkontingente freigegeben. Wenn wir uns auch in diesem Punkt nicht wehren, werden der gewünschte Erfolg und die Gleichstellung unserer Schülerinnen und Schüler sicher nicht möglich sein. Eine gute Ausstattung der Schule und gute Lernkonditionen mit entsprechenden Gruppengrößen sind notwendig, wenn wir die uns anvertrauten Jugendlichen auf einen qualifizierteren Eintritt ins Berufsleben vorbereiten wollen. Bei der heutigen wirtschaftlichen Lage ist es notwendiger denn je, gute Eintrittsbedingungen für den Beruf zu bieten. Die neue Schulform sollte auch gegenüber anderen Schultypen konkurrenzfähig sein und eine echte Alternative bieten, damit der Prozentsatz der Schulabbrecher, der durch die geplante Abschaffung der Aufnahmeprüfungen in eine BMS sicherlich gehoben wird, nicht ins Uferlose steigt.

Die bundesweiten Seminare, der Ausbildungsplan, die Broschüren, der Verein und die Vereinszeitung, steigende Schülerzahlen, positive Rückmeldungen von Betrieben, bessere Kontakte mit den Kammern u.v.m. sind positive Ergebnisse unserer aller Arbeit.

In der jetzigen Situation geht es wohl darum, daß wir zusammenstehen und uns mit starken Reaktionen im Ministerium und im Parlament bemerkbar machen. Wir sind keine „Leichtgewichte“. Auch kleine Gruppen können sich mit demokratischen Mitteln das Niveau der Gleichbehandlung erkämpfen!

*Diese POLY-Aktiv Ausgabe zeigt die akkordierten Inhalte unseres Begehrens auf und möchte darauf hinweisen, wo und wie jeder von uns aktiv werden soll bzw. muß. Eines muß uns allen klar sein: „Es ist 5 vor 12!“.* *Es bleibt nur wenig Zeit, um aus der tollen Reform nicht ein durch und durch unbefriedigendes Reförmchen werden zu lassen.*

*Wir werden über weitere Maßnahmen informieren!*

Peter Jäger



# Schriftliche Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Novelle zum SCHOG, SCHUG bzw. des LDG im Zusammenhang mit der Reform des Polytechnischen Lehrganges

Die Gesetzesentwürfe zur Reform des Polytechnischen Lehrganges (Begutachtungsfrist bis Ende September 1996) bieten unserer Jugend zu wenig Chancen, die sie gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten braucht.

Die neunte Schulstufe ist - ähnlich der achten Schulstufe - eine Stufe zur Mobilität, denn etwa die Hälfte aller Fünfzehnjährigen wechselt die Schule bzw. die Ausbildung. Daher sind alle Kriterien, die an eine wichtige Schnittstelle anzulegen sind, auch die Übertrittsstelle von der 9. in die 10. Schulstufe, zu beachten!

Bisher ist der reguläre Abschluß der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht schulrechtlich **sehr schlecht** abgesichert. Die Irritation unter den Vierzehnjährigen hat seit der Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht im Schulwesen unglaubliche Ausmaße. Die aktuelle Arbeitsmarktlage verschärft die Probleme. Modelle zur Verbesserung der Pflichtschule für die 9. Schulstufe, insbesondere der PL 2000, sind erprobt und übertragungsreif. Nunmehr droht, wie seinerzeit bei Einführung der neunjährigen Schulpflicht, ein Gesetz, das neuerlich alle Betroffenen (Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer) benachteiligt, weil das Gewicht dieses Schuljahres im Vergleich zu anderen neunten Schulstufen schulrechtlich nicht sichergestellt ist.

## Ich unterstütze die Forderung nach einem öffentlichen parlamentarischen Hearing zur ausführlichen Erörterung der Gesetzesentwürfe zur Reform des Polytechnischen Lehrganges,

wobei die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler zu Wort kommen sollen. Darüber hinaus soll der Gesetzesentwurf auf

### behauptete schulrechtliche Diskriminierung der Absolventen des Polytechnischen Lehrganges

(fehlende bzw. unklare Übertritts- und Anrechnungsregelungen, Berechtigungsfragen fälschlich zu Autonomiefragen deklariert, regionale Benachteiligungen im Gesetzesentwurf eröffnet, irritierende Namens- und Organisationsregelungen, unklare budgetäre Aussagen in den Erläuterungen)

### dienstrechtliche Unzulänglichkeiten

(statt der begonnenen Weiterqualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern und der notwendigen flexiblen Qualitätsarbeit vor Ort durch die Formulierung entsprechender Qualitätskriterien und Managementaufträge an die Schulleitungen zu übertragen, werden billige Scheinlösungen zur Norm erhoben, sodaß man Berufsschullehrämter künftig zu PL-Lehrämtern umschreiben lassen könnte, wie seinerzeit aus Hauptschullehrämtern PL-Lehrämter wurden)

durch verschiedene Gutachten, jedenfalls durch unabhängige Juristen und Pädagogen überprüft werden.

## Unsere Jugend und der Großbetrieb Schule verdienen bessere Gesetze!



## Kommentar zum Gesetzesentwurf zur PL - Reform

Die Reform des Polytechnischen Lehrganges ist eines der wesentlichsten Ziele der vorliegenden Entwürfe zu den Schulgesetznovellen 1996.

Der erweiterte Arbeitskreis Polytechnischer Lehrgang beim BMUK hat sich mit dem weichenstellenden Gesetzestext kritisch auseinandergesetzt und die Frage in den Vordergrund gestellt "Was muß die Reform dem Schüler des Polytechnischen Lehrganges bringen?". Da der Reformentwurf aus diesem Blickwinkel Widersprüche aufzeigt, sind alle, denen die echte Reform ein Anliegen ist, aufgerufen, ihre Meinung in der Begutachtungsphase einzubringen. Zu einer fundierten Meinungsbildung soll der Vergleich der Schlüsselstellen, der in den Kästen gegenübergestellten Entwurfstexte und der Vorschläge des BMUK - Arbeitskreises, beitragen.

ENTWURF zur SCHOG - Novelle	VORSCHLAG des Arbeitskreises PL beim BMUK
<p><i>Der Name POLYTECHNISCHER LEHRGANG oder POLYTECHNISCHE SCHULE muß durch einen neuen Namen ersetzt werden!</i></p> <p style="text-align: center;"><b><i>Berufsrealschule (BRS) oder Berufsbasischule (BBS)</i></b></p>	
<p>§ 28 (1) Der Polytechnische Lehrgang hat die Schüler im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht auf das weitere Leben, insbesondere auf das Berufsleben vorzubereiten. Er hat die Allgemeinbildung der Schüler in angemessener Weise zu erweitern und zu vertiefen, durch Berufsorientierung die Berufsentscheidung zu unterstützen und nach Möglichkeit eine Berufsgrundbildung zu vermitteln ...</p>	<p>Die Berufsrealschule hat die Schüler auf der 9. Schulstufe im Anschluß an die 8. Schulstufe auf das weitere Leben, insbesondere auf das Berufsleben vorzubereiten. Sie hat die Allgemeinbildung der Schüler in angemessener Weise zu erweitern und zu vertiefen, durch Berufsorientierung die Berufsentscheidung zu unterstützen. Berufsgrundbildung ist zu vermitteln.</p>
<p><i>Die Berufsrealschule muß eine echte 9. Schulstufe werden:</i></p> <p style="text-align: center;"><i>a) Übertritt in die zehnte Schulstufe b) Die Berufsschule muß auf die neunte Schulstufe aufbauen</i></p>	
<p>§ 28 (3) Schüler ohne erfolgreichen Abschluß der 8. Schulstufe sind hinsichtlich ihrer Befähigung für das Arbeits- und Berufsleben besonders zu fördern und zu einem bestmöglichen Bildungsabschluß zu führen.</p>	<p>Schüler mit erfolgreichem Abschluß der 7. Schulstufe können bei Vorliegen der entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen in eigenen Lehrgängen aufgenommen werden.</p>
<p><i>Die Berufsgrundbildung muß an der Berufsrealschule qualitätsvoll und chancengleich ermöglicht werden</i></p> <p style="text-align: center;"> <i>→ Ausstattung → Teilungszahlen im Praxisunterricht → Rückfluter, unterstufige Schüler usw.</i> </p>	
<p>§ 31 (2) Ist die Schülerzahl für die Führung als selbständige Schule zu gering, so kann der Polytechnische Lehrgang in organisatorischem Zusammenhang mit einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule geführt werden.</p>	<p>Ist die Schülerzahl für die Führung einer selbständigen Schule zu gering, so sind Expositurklassen einer selbständigen Berufsrealschule zu führen.</p>

*Die Berufsrealschule muß eine echte 9. Schulstufe werden:  
Aufstiegs- und Übertrittsmöglichkeiten müssen gegeben sein*

§ 55 (2)  
Keine Regelung

Der Übertritt in die zweite Klasse einer berufsbildenden mittleren und höheren Schule für Schüler der Berufsrealschule setzt voraus, daß die 9. Schulstufe in den allgemeinbildenden Pflichtgegenständen sowie in einem dem Angebot der aufnehmenden Schule entsprechenden Fachbereich erfolgreich abgeschlossen wurde.

**Landeslehrerdienstrechtsgesetz (Auszug)**  
**Verwendungsgruppe L2a 2**

**Verwendung:**

1. Lehrer an  
Hauptschulen,  
Sonderschulen  
und  
Polytechnischen  
Lehrgängen



2. Lehrer an  
Berufsschulen



**Erfordernis:**

Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach früheren schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge nachzuweisen ist.

Diese Erfordernisse werden ersetzt:

1. Bei Religionslehrern durch
  - a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder
  - b) den Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes;
2. bei Lehrern für Fremdsprachen an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen aus der entsprechenden Fremdsprache oder durch die Lehrbefähigung für zwei im Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Fremdsprachen.

**3. bei Lehrern an Polytechnischen Lehrgängen im Bereich der Berufsgrundbildung durch die Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie für Berufsschulen**

Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie für Berufsschulen oder Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie für Stenotypie und Phonotypie oder eine nach früheren schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Berufsschulen nachzuweisen ist.

**Dieses Erfordernis wird ersetzt:**

1. bei Religionslehrern durch eine Lehramtsprüfung für Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnische Lehrgänge an einer Religionspädagogischen Akademie und durch den Abschluß der theologischen Hochschulstudien;
2. **bei Lehrern für andere allgemeinbildende Pflichtgegenstände durch eine Lehramtsprüfung für Hauptschulen.**

**Ein neues Anforderungsprofil für den Berufsrealschullehrer ist zu erstellen, wobei die Mehrfachqualifikationen der derzeitigen PL-Lehrer zu berücksichtigen sind.**



neunte Schulstufe im Rahmen der Oberstufe Allgemein- und Berufsgrundbildung zu bieten, nämlich:

◆ Allgemeinbildung, die vielseitig nutzbar ist, aber auch schlicht der Persönlichkeit guttut;

◆ Berufsorientierung, vor allem massiert zu Schulbeginn, um über Zäune zu schauen, sich erproben zu können, sowie um Klarheit bei der Wahl des Berufsfeldes, des Berufs oder der Schule zu ermöglichen und Lernmotivation aufzubauen;

◆ Berufsgrundbildung, die, gebündelt nach Fachbereichen, Grundlagen für große Berufsfelder vermittelt und der ersten Schulstufe weiterführender Schulen vergleichbar ist.

◆ Schlüsselqualifikationen sind uns wichtiger als frühe Spezialisierung.

◆ Vergleichbarkeit des Angebots und der Lehrpläne mit anderen Bildungsgängen wurde durch Beiziehung bzw. Beschäftigung entsprechender Fachleute hergestellt.

◆ Übertrittsberechtigungen in weiterführende Schulen (10. Schulstufe) werden bei entsprechendem Notenkalkül im Zeugnis bescheinigt.

◆ Übertritte in die Berufsschule sind uns besonders wichtig. Es ist fair und ökonomisch auf bescheinigte Vorbildung aufzubauen, statt die Vorbildung schulsystematisch zu ignorieren.

◆ Hohe Qualität, wie sie für dieses Vorhaben notwendig ist, ist eine Leitlinie unserer Arbeit. Viele Kooperationspartner vor allem aus der Wirtschaft bestätigen das. Daher legen wir auch Wert darauf, daß das

◆ Markenzeichen PL 2000 (später Berufsrealschule?) nur verwendet wird, wo den Qualitätserfordernissen entsprochen wird. Deswegen waren wir immer für einen mehrjährigen

◆ Übertragungszeitraum, damit kein Etikettenschwindel passiert. Weiters halten wir uns an

◆ Organisationskriterien als Ausdruck der Qualitätsansprüche, das betrifft → die Auswahl der LehrerInnen für jeden Standort,

→ die Größe, die Mindestausstattung und

die Mindestzahl der Angebote je Standort, → die Kompetenzen der Schulleitung (und anderer FunktionsträgerInnen),

→ die Infrastruktur zur Unterstützung des Standorts (Lehrerfort- und Weiterbildung, Erfahrungsaustausch usw.) und

→ Bewirtschaftungsfragen.

### **PL 2000 konkretisiert und praktiziert gültige Rechtsgrundsätze**

Im wesentlichen haben wir bestehende Rechtsgrundsätze angewandt und konkretisiert, nämlich folgende „allgemeine Bestimmungen der Schulorganisation“ des Schulorganisationsgesetzes, kurz SchOG. Paragraphenhinweise, wenn nicht anders vermerkt, beziehen sich darauf:

**Einheit des Schulwesens (§ 3)** - Wir haben bei Inhalt und Ausmaß unseres Angebots schnittstellenbewußt auf Vergleichbarkeit, Anrechenbarkeit und Fortsetzbarkeit geachtet.

Die allgemeinen Zielsetzungen des Schulwesens (§2) haben wir befolgt.

**Durchlässigkeit (§ 3)** - wonach „der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere allen hierfür geeigneten Schülern zu gewähren ist“: Deswegen wurden die Lehrpläne mit Fortsetzungsschulen abgestimmt, LehrerInnen aus anderen Schultypen qualitätsbewußt angeworben, eigene LehrerInnen massiv wie noch nie zuvor weitergebildet, deshalb wird laufend an differenzierender fördernder Didaktik gearbeitet und Erfahrungsaustausch und Vernetzung großgeschrieben.

**Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen (§ 4)** - Wir haben zur Vergleichbarkeit von Leistungen und damit zur unbürokratischen Gestaltung von Übertritten beigetragen. Dieser Paragraph untersagt Diskriminierung von Schülerinnen und Schülern, das haben wir fest - und bislang diskret - in vielen Einzelfällen vertreten. Wir haben uns für die Chancen, der uns anvertrauten Jugendlichen eingesetzt, die Förderdidaktik weiterentwickelt, Erfahrungsaustausch und Vernetzung betrieben.

**Gliederung des Schulwesens (§ 3)** - vor allem bezüglich der Stellung der Pflicht-

schulen, wonach Pflichtschulen keine geringere Bildungshöhe zu vermitteln haben als mittlere oder höhere Schulen. Die diesbezügliche Novelle wurde erst 1994 beschlossen, viele Abgeordnete von damals werden wohl auch die kommende Novelle beraten, das Parlament insgesamt möge gerade über die Einhaltung dieser Allgemeinen Bestimmung zur Schulorganisation wachen!

**Schulautonomie (§ 6)**, wonach bei aller erwünschten Autonomie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten bedacht zu nehmen ist: Wir eröffnen zahlreiche Spielräume (welche Fachbereiche eingerichtet werden, wie Interessen- und Leistungsförderung sein kann, welche Erweiterungsgegenstände geführt werden, ob ein neuer Fachbereich konzipiert wird, sonstige regionale Ausprägungen), ohne auf Fortsetzungsoptionen und die formale Bedeutung unserer Abschlüsse zu vergessen.

### **Zur Kritik an den Gesetzesentwürfen samt Erläuterungen**

Ich beschränke mich auf eine Kurzfassung.

**Die Aufgabe des PL (SchOG §28) wird verdreht dargestellt, letztlich als 8. Schulstufe dimensioniert,**

◆ indem die neunte Schulstufe als Nebensache hingestellt wird, obwohl sie schulstrukturell und was die Schülerpopulation anlangt, die Hauptsache ist,

◆ indem durch die Formulierung „für Schüler im neunten Jahr der Schulpflicht“ das Alter statt der Schulstufe in den Vordergrund gerückt wird, wird eine diffuse Angabe, aus der sich seriös keine bewältigbare Aufgabe ableiten läßt (nach dem Lehrplan welcher Schulstufe und welchen Schultyps mit welchem Ziel), zur Falle, zum Verwirrspiel, zur Kuriosität.

◆ Die Dimension der Allgemeinbildung und der Berufsgrundbildung wird nicht faßbar, da alle definierenden späteren Aussagen (Berechtigungen, Übertritte) sie so klein machen, daß daraus nahezu eine Nulldimension resultiert, nämlich:

→ Ersetzt Aufnahmeprüfung in die erste Klasse BMS (§55).

→ Führt auf Antrag (!) zur Befreiung (!)

**LEHRMITTEL**

**FRUHMANN**

FRUHMANN Gartengasse 1,  
A-7372 Karl  
Handelsgesellschaft m.b.H. Tel./Fax: 02617/2224

**NTL - A. LORBER**

NATURWISSENSCHAFTLICHE-TECHNISCHE LEHRMITTEL  
HANDELSGESELLSCHAFT m.b.H.

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 93  
Tel.: (0222) 596 21 85, Fax: (0222) 597 05 87

vom Besuch einzelner (!) Unterrichtsgegenstände, siehe §11, Abs. 7 des Entwurfs zur Novelle des Schulunterrichtsgesetzes (= SchUG). Meint das Befreiung, wie sonst bei Religion, oder wirklich von Phasen der Berufsschulpflicht, wo dann der Chef sagen kann: Du bist befreit, wir haben genug Arbeit im Betrieb!?

➔ Schließlich gilt nach positiv absolvierter siebter Schulstufe der erfolgreich absolvierte PL (gemeint ist nicht der PL sondern ein atypischerweise am PL vermittelter Hauptschulabschluß) als Nachweis für die achte Schulstufe (SchUG §28).

◆ Da es keine Aussagen im Gesetzesentwurf zu Übertritten in die zweite Klasse einer BMHS gibt, weiters für die Berufsschule lediglich eine völlig unklare Befreiung von einzelnen Unterrichtsgegenständen vorgeschlagen ist, wird wohl der Eindruck einer 8. Schulstufe vermittelt.

◆ Das Aufbauen der Berufsschule auf die Vorbildung der neunten Schulstufen ist so wichtig, daß dies Gegenstand von Erprobungen und raschen Evaluationen sein sollte. Der Gesetzgeber sollte ersucht werden, den betroffenen Ministerien hierzu Schul- und Ausbildungsversuche anzuordnen.

◆ *Zusammenfassend, selbst bei Verständnis für die Regelung von Sonderfällen (für die kleine Gruppe der sehr schwachen Schüler) ergibt sich daraus bei fehlenden Regelungen für die Normalfälle eine völlig unzulässige Stigmatisierung der Leistungsstarken.*

In Organisationsfragen wird der

**Beliebigkeit Tür und Tor geöffnet**, Erfahrungen und Konzepte zur strukturellen, qualitativ motivierten Verbesserung in einigen Ländern werden dadurch wieder gefährdet. (Z2 der Erläuterungen zum SchOG-Entwurf, § 31 des Entwurfs), da im Entwurf keine Mindestkriterien für Standorte gelten.

**Zur Lehrplanautonomie wird, entgegen SchOG § 6, ein Standpunkt eingenommen**, wonach Berechtigungsfragen regionalisiert werden. Was zur Verunsicherung beiträgt, inwiefern der PL bei Übertritten was zählt (Z2 der Erläuterungen zum SchOG-Entwurf).

**Zu Fragen der Lehrerbeschäftigung wird ein formaler und nur scheinbarer Qualitätsstandpunkt vertreten:**

Statt die Schulversuchserfahrung zu akzeptieren und legistisch auszudrücken, daß am PL sehr eigenständige Aufgaben im Vergleich zu andern Lehrämtern notwendig sind, wird als „Lösung“ behauptet, BerufsschullehrerInnen seien erforderlich und ohne weiteres einsetzbar. Diese Aussagen in den Gesetzesentwürfen heizen nur die sattsam bekannten Umverteilungsgelüste mancher Standesvertretungen an.

Demgegenüber haben sich für den PL 2000 bewährt,

◆ PL-LehrerInnen mit großer Weiterbildungsbereitschaft, oder

◆ HAK und HTL-Absolventen, die (z.T. nach längerer Berufserfahrung) dann auch das PL-Lehramt machten, oder auch

◆ bestimmte Lehrmeister und auch BerufsschullehrerInnen mit breiter Qualifikation und Erfahrung sowie Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

## **KONSEQUENZEN !**

Unsere Arbeit hat zu einem wohl durchdachten, vielfach praktizierten Modell PL 2000 geführt (auch regionale Ausprägungen wie Fachmittelschule auf der 9. Schulstufe und 9. Schulstufe der Realschule sind hier zu nennen). Das Modell PL 2000 ist einsehbar und nachvollziehbar. Wir stellen uns gerne jeder ernstesten Auseinandersetzung und Überprüfung. Unsere Weiterarbeit verdient entsprechende Arbeitsbedingungen bzw. gesetzliche Rahmenbedingungen! Das sieht bereits zum zweitenmal das Regierungsprogramm vor. Dafür waren entsprechende Gesetzesvorschläge zu machen und nicht für etwas anderes! Denn was zur Begutachtung vorliegt, ist in der Tat etwas anderes, will etwas anderes! Die Gesetzespassagen und die Erläuterungen gehören umfassend korrigiert! Davon sollten wir unsere BildungspolitikerInnen und ParlamentarierInnen in den nächsten Wochen überzeugen! MR Mag. R. Stockhammer

### **Aktion POLY AKTIV mit PI Salzburg Schulmanagement "PL 2000"**

Zielgruppe: Direktorinnen und Direktoren  
Zeit: Mi., 4. Oktober 1996, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr; WIFI Salzburg

Leitung: Dir. Haitzmann Franz;

Inhalte: Strategieplanung für das Schuljahr 96/97. Erstellung eines Jahresterminplans für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Kosten werden von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft getragen.

Anmeldung schriftlich bis 20. 9. 1996 beim PI Salzburg, zH Ing. Peter Jäger

**Vergessen Sie nicht, Stellungnahmen, Reaktionen und Meinungen zur SCHOG Novelle rasch an den Verein zu senden. Alle Reaktionen werden gesammelt und an die Entscheidungsträger weitergeleitet. Nur so können wir überzeugen und korrigierend eingreifen!**

**Termin spätestens  
20. September 1996**

**P.b.b.  
Erscheinungsort Bruck a.d. Mur  
Verlagspostämter 8600 Bruck/Mur  
5571 Mariapfarr**